

**2. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Chemie und Biomedizinische Chemie**

vom 12. Februar 2016
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 02/2016, S. 214)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S.505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereich 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 29. Oktober 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Chemie und Biomedizinische Chemie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 2. Februar 2016, Az: 03/02/09/01/00-064 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 13 Abs. 5 der Ordnung für die Prüfung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Chemie und Biomedizinische Chemie vom 2. September 2013 (Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz, S. 302), geändert durch Ordnung vom 2. April 2014 (Veröffentlichungsblatt Nr. 05/2014, S. 247) erhält folgende Fassung:

„(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, kann einmalig während des gesamten Studiengangs eine mündliche Ergänzungsprüfung in einem der im Folgenden benannten Module beantragt werden:

a) Bachelorstudiengang Chemie: Module: Analytische Chemie, Instrumentelle Analytik, Trennverfahren, Literatur, AC 3, OC 3 und PC 3.

b) Bachelorstudiengang Biomedizinische Chemie: Analytische Chemie, Biochemie 1, Instrumentelle Analytik, Trennverfahren, Literatur und OC 3.

Die mündliche Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Der Antrag muss spätestens nach einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengängen Chemie und Biomedizinische Chemie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 12. Februar 2016

Der Dekan
des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider